

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 18.01.2021  
Name Schulmeyer/Schmid  
Durchwahl 0711 126- 2141/2171  
Aktenzeichen Z(52)-0141.5/628F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Kleine Anfrage der Abg. Stefanie Seemann und Reinhold Pix  
GRÜNE**

**- Gewerbeentwicklung auf 60 Hektar Landeswald „Ochsenwäldle“ im Enzkreis  
- Drucksache 16/9361**

**Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2020**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wie folgt:

- 1. Hat Forst BW seit seiner Gründung als Anstalt des öffentlichen Rechts zu Jahresbeginn 2020 Waldflächen aus dem Bestand veräußert, unter Angabe in welchem Umfang, unter welchen Maßgaben und zu welchem jeweiligen Verwendungszweck?*

Zu 1.:

Seit Gründung von ForstBW als Anstalt öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2020 wurden Waldflächen nur in sehr geringem Umfang veräußert.

Hierbei handelt es sich um eine Fläche von 4,59 ha für ein Pilotprojekt im Bereich erneuerbare Energien, eine 0,15 ha große Fläche im Landkreis Rastatt, auf der ein Wasserhochbehälter errichtet werden soll und um ein etwa 0,03 ha großes Waldflurstück, das in keinem räumlichen Zusammenhang zum übrigen Staatswald stand. Weitere Waldflächen wurden seither nicht veräußert.

2. *In welchem Umfang hat das Land Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren Waldflächen verkauft/gekauft unter der Angabe, wie viel zu welchem Zweck verkauft/gekauft wurde sowie welcher Ausgleich bei Verkauf zu Bebauungszwecken in welchem Umfang realisiert wurde (z. B. Waldnachpflanzung und andere)?*

Zu 2.:

In den vergangenen 10 Jahren haben folgende Flächensummen aus dem Forstvermögen des Landes durch Kauf, Verkauf oder Tausch den Eigentümer gewechselt:

<b>Jahr</b>	<b>Flächenzugang [ha]</b>	<b>Flächenabgang [ha]</b>	<b>Saldo [ha]</b>
2010	425,2488	180,4246	244,8242
2011	301,6325	306,8358	-5,2033
2012	207,7306	85,692	122,0386
2013	324,2580	232,7738	91,4842
2014	419,1697	310,564	108,6057
2015	350,7101	202,1203	148,5898
2016	181,5418	125,5552	55,9866
2017	219,0383	94,1152	124,9231
2018	384,9488	165,2429	219,7059
2019	475,2048	205,505	269,6998
Stand 3. Quartal 2020	94,7582	8,1334	86,6248
<b>Summe</b>	<b>3.384,2416</b>	<b>1.916,9622</b>	<b>1.467,2794</b>

Die Tabelle enthält dabei in einem gewissen Umfang auch Flächen, die nicht bewaldet sind, wie z.B. Grünlandflächen oder Flächen mit Gebäuden. Ebenfalls sind dabei Flächen enthalten, die nicht an Dritte veräußert wurden, sondern mittels Grundüberweisung in die Obhut einer anderen Landesverwaltung gegeben wurden. Darunter fallen häufig Flächen, die für den Straßenbau benötigt werden.

Nicht in der Tabelle enthalten sind die Staatswaldflächen, die 2014 dem Nationalpark übertragen wurden (ca. 9600 ha) und so der Bewirtschaftung durch den Staatsforstbetrieb entzogen worden sind.

Im Falle von Veräußerungen lässt sich aus den vorhandenen Flächenstatistiken seitens ForstBW nicht ermitteln, welchem Zweck die Grundstücke seither jeweils zugeführt wurden. Ebenso liegen keine zentral erfassten Daten vor, in welchem Umfang bebaute Grundstücke zuvor mit Staatswald bestockt waren und welche Ausgleichsmaßnahmen vom jeweiligen neuen Eigentümer (Maßnahmenträger) hierfür jeweils realisiert wurden.

3. *Wer entscheidet aktuell nach welchen Kriterien über eine Veräußerung von Landeswald unter Darlegung, welche Funktion dem Aufsichtsrat zukommt und ob es Ausschlusskriterien für eine Veräußerung gibt?*

Zu 3.:

Entscheidungskompetenz zur Veräußerung von Waldflächen aus dem Staatsforstvermögen hat der Vorstand von ForstBW, der seine Befugnisse entsprechend eines Kompetenzplans delegieren kann. Grundstücksgeschäfte ab einem Wert von 1.000.000 Euro bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates von ForstBW. Nach Beschluss des Landtages vom 15.07.1998 ist das Einverständnis des Landtages gemäß § 64 Abs. 2 LHO ab einer Summe von 2.500.000 Euro erforderlich.

Eine sinnvolle Arrondierung des Forstvermögens bei gleichzeitiger nachhaltiger Sicherung der Schutz- und Sozialfunktionen ist Leitlinie im Grundstücksverkehr, in dem ForstBW das Land Baden-Württemberg gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBWG) vertritt. Das Staatswald-Vermögen soll dabei mindestens erhalten bleiben.

4. *Steht Forst BW aktuell in Verhandlungen mit der Stadt Pforzheim über den Verkauf des „Ochsenwäldles“, damit diese dort ein Gewerbegebiet entwickeln kann?*

Zu 4.:

Die Stadt Pforzheim ist diesbezüglich auf ForstBW zugegangen. Von ForstBW wurde signalisiert, dass eine Abgabe der Fläche „Ochsenwäldle“ nur in Frage kommt, wenn die geplante Entwicklung der Fläche genehmigungsfähig ist.

Nach § 16 ForstBWG soll das Staatswald-Vermögen mindestens erhalten bleiben. Deshalb käme neben der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit für ForstBW eine Abgabe der Fläche nur in Frage, wenn gleichzeitig flächengleich Wald getauscht werden kann.

5. *Welche Bedeutung hat die Waldfläche in Bezug auf den Naturschutz?*

Zu 5.:

Das betroffene Waldgebiet Ochsenwäldle liegt vollständig im „Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim“ sowie im „Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord“. Südlich, mit etwas Abstand, grenzt das FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“ an. Westlich grenzt der Wildtierkorridor Monbachtal / Neuhausen (Schwarzwald-Randplatten) - Enkertsrain / Mühlacker (Neckarbecken) an. Im Gebiet ist ein besonders geschütztes Waldbiotop (Hartheimer Teich) vorhanden.

Es handelt sich um einen Wald, der überwiegend mit jüngeren, unter 60-jährigen Waldflächen bestockt ist. Die ökologische Wertigkeit der betroffenen Fläche ist deshalb im Vergleich zu Waldgebieten mit deutlich älterem Waldbestand weniger stark ausgeprägt. Die Bedeutung des Waldes zur Naherholung ist aufgrund der Nähe zur Autobahn als eher unterdurchschnittlich einzustufen.

Im Rahmen spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen wurde festgestellt, dass im Gebiet zahlreiche besonders oder gar streng geschützte Arten vorhanden sind. Es wurden dabei insgesamt 8 Fledermausarten, 30 Vogelarten, eine Haselmauspopulation mit geschätzt 30 bis 50 Individuen, eine Zauneidechsenteilpopulation mit wenigen Exemplaren, eine Gelbbauchunkenpopulation sowie eine Population der Spanischen Flagge nachgewiesen.

Für die Artengruppen Vögel, Reptilien und Amphibien können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Hierdurch kann vermieden werden, dass diese Arten verletzt oder getötet werden. Bei der Artengruppe der Fledermäuse ist auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen davon auszugehen, dass Verbotstatbestände eintreten, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Für die Fledermäuse ist daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe zu prüfen sein wird.

Ob darüber hinaus das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt und gegebenenfalls eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich wird, kann nach dem derzeitigen Stand noch nicht beurteilt werden. Das Verfahren steht noch ganz am Anfang. Bisher wurde lediglich eine FFH-Vorprüfung für die Waldumwandlung erstellt. Diese hatte zum Ergebnis, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

6. *Ist eine Neupflanzung von Wald in diesem Umfang in der Region möglich und geplant, sollte es zur Veräußerung der Fläche und Bebauung kommen bzw. wenn nein, welche Ausgleichsmaßnahmen sind möglich und realistisch?*

Zu 6.:

Dauerhafte Waldinanspruchnahmen erfordern eine Genehmigung der höheren Forstbehörde gem. § 9 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG). Die nachteiligen Auswirkungen der Waldumwandlung sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Bei Eingriffen in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen ist das Ziel der Raumordnung nach Plansatz 5.3.5 Landesentwicklungsplan zu beachten. Demnach sind derartige Eingriffe auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstungen von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Bewaldungsprozent in Pforzheim mit 51 % deutlich über dem landesweiten Durchschnitt von 38 % liegt. Nach dem Wald stellen im Stadtkreis Pforzheim Siedlungs- und Verkehrsflächen mit 31 % die zweitgrößte Nutzungsart dar, landwirtschaftliche Flächen sind mit 16 % deutlich unterrepräsentiert. Innerhalb des Stadtgebietes sind daher auch aus Rücksichtnahme auf Landwirtschaft und Naturschutz umfassende Ersatzaufforstungen nicht zu realisieren. Bisherige Untersuchungen der Stadt Pforzheim haben zudem ergeben, dass das Ziel einer flächengleichen Ersatzaufforstung auch in der weiteren Raumschaft aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit wohl nicht realisiert werden kann.

Zusätzlich zu den möglichen Ersatzaufforstungen wird daher ein umfassendes Ausgleichskonzept mit weiteren Maßnahmen erforderlich werden. Nach den bisherigen Planungen können dies insbesondere ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald Pforzheim sowie Aufwertungsmaßnahmen im Bereich Biotopverbund / Wildtierkorridor inkl. dem Bau einer Grünbrücke über die L 1135 sein.

Daneben können auch natur- und artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen innerhalb des Waldes im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs auf den forstrechtlichen Ausgleich angerechnet werden.

7. *Wie schätzt sie die Klimawirkung durch eine Rodung ein?*
8. *Wie bewertet die Landesregierung einen möglichen Verlust von 60 Hektar Waldfläche mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen beim Schutz von Klima und Artenvielfalt – gerade in einer Region mit vergleichsweise geringem Bewaldungsgrad bzw. gerade bei „Autobahnwald“, der besondere Funktionen bei Luftreinhaltung und Lärmabwehr übernimmt?*

Zu 7. und 8.:

Wälder haben eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz. Hervorzuheben ist die Bindung des Treibhausgas Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) im Zuge des Wachstums der Bäume. Wälder sind somit Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoff-Senke, wenn der Holzzuwachs die Nutzung übersteigt. Damit können sie global dazu beitragen, den CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre zu vermindern. In Baden-Württemberg beläuft sich die Waldfläche auf insgesamt rund 1,4 Mio. Hektar.

Mit der Flächeninanspruchnahme durch das Gewerbegebiet würden zunächst die verschiedenen Schutzfunktionen der jeweiligen Waldflächen vollumfänglich verloren gehen und sind an anderer Stelle bestmöglich wieder auszugleichen. Vor diesem Hintergrund kommt in dem Verfahren den Prüfschritten Alternativenprüfung sowie Eingriffsminimierung eine sehr hohe Bedeutung zu.

Der Beitrag der betroffenen Waldfläche zum Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-Bindung könnte mittelfristig nur durch flächengleiche Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Dies erscheint aber derzeit nicht im vollen Umfang möglich (vgl. Ausführungen zu Frage Nr. 6).

Die Auswirkungen der Waldinanspruchnahme auf den lokalen Immissionsschutz (Verlust der Filter- und Lärmschutzfunktion) sowie hinsichtlich der sonstigen Lebensraumfunktionen (Artenschutz) können derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu sind im Rahmen der Umweltprüfung entsprechende Untersuchungen erforderlich, um Aussagen treffen zu können, ob die verbleibenden Waldflächen die lokalen Klima- und Immissionsschutzfunktionen ausreichend erfüllen können und in welchem Umfang mögliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

9. *Findet dies bei der Entscheidung über einen Verkauf Berücksichtigung bezüglich des ökologischen Netzwerks von Wildkorridoren?*

Zu 9.:

Eine Abgabe der Fläche „Ochsenwäldle“ setzt voraus, dass die geplante Entwicklung der Fläche genehmigungsfähig ist (vgl. Ausführungen zu Frage Nr. 4). Es wird davon ausgegangen, dass im Genehmigungsverfahren alle Aspekte abgeprüft werden, auch der Einfluss auf einen möglichen Wildkorridor.

10. *Unter welchen Bedingungen ist eine Abänderung des Landesentwicklungsplans in Bezug auf die Siedlungsentwicklung möglich?*

Zu 10.:

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung haben auch Bedeutung für andere Festlegungen des Landesentwicklungsplans, insbesondere für die nachhaltige Entwicklung des Landes, die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes. Eine punktuelle Abänderung von Festlegungen zur Siedlungsentwicklung würde in die dem Landesentwicklungsplan zugrundeliegende Gesamtabwägung eingreifen. Eine punktuelle Änderung ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL